

| | |
|-------------|---|
| Dokument | ST 12/08 S. 1040 |
| Autor | Alfred Blesi |
| Titel | PENSIONNIERT UND DOCH ERWERBSTÄTIG Zum Nebeneinander von Altersleistungen, Erwerbseinkünften und Beitragspflichten |
| Publikation | Der Schweizer Treuhänder |
| Herausgeber | Treuhand - Kammer |
| ISSN | 0036-746X |
| Verlag | Treuhand-Kammer |

PENSIONNIERT UND DOCH ERWERBSTÄTIG Zum Nebeneinander von Altersleistungen, Erwerbseinkünften und Beitragspflichten

ALFRED BLESI, DR. RER. PUBL., LIC. IUR., RECHTSANWALT, FACHANWALT SAV ARBEITSRECHT, EIDG. DIPL. SOZIALVERSICHERUNGSEXPERTE, BLESI & PAPA, ZÜRICH

Pensionierung und Aufgabe der Erwerbstätigkeit werden begrifflich oft gleichgesetzt. Zu Unrecht, denn es ist wichtig, zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Aufgabe der Erwerbstätigkeit und Pensionierung zu unterscheiden. Das zeitliche Auseinanderfallen dieser Tatbestände führt in der Praxis zu unterschiedlichsten Konstellationen, die interessante rechtliche Fragen aufwerfen.

Prendre sa retraite tout en restant actif

Dans la pratique, il y a belle lurette que le moment du départ à la retraite et de la cessation de l'activité lucrative ne coïncident plus. En effet, les préretraités comme les retraités ordinaires restent souvent actifs. Cela donne lieu à des situations qui soulèvent diverses questions juridiques en matière civile et en relation avec les assurances sociales.

Dans l'assurance vieillesse et survivants (AVS) et dans la prévoyance professionnelle, le droit à la rente de vieillesse naît lorsque l'ayant droit atteint l'âge de 64 ans (femmes) ou 65 ans (hommes), mais le versement anticipé comme l'ajournement du versement de la rente AVS sont possibles. Selon l'article 13 alinéa 2 de la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LPP), une institution de prévoyance peut aussi prévoir dans son règlement que le droit aux prestations naît le jour où l'activité lucrative prend fin, mais au plus tôt dès l'âge de 58 ans, ou que le droit aux prestations de vieillesse peut être ajourné. Dans ces cas, l'âge ordinaire de la retraite n'est pas le même pour la prévoyance professionnelle et pour l'AVS.



Dans la prévoyance professionnelle, le cas de prévoyance fondé par la vieillesse ne peut se réaliser tant qu'un contrat de travail lie, du moins en partie, le travailleur et l'employeur. Selon la jurisprudence actuelle, une reprise de l'activité lucrative auprès de l'ancien employeur n'est permise, dans l'optique du droit de la prévoyance, qu'après l'écoulement d'une certaine période. Un préretraité peut toutefois poursuivre ou reprendre une activité lucrative auprès d'un autre employeur. Après la dissolution des rapports de travail, cette personne peut aussi acquérir le statut de travailleur indépendant, quoiqu'il faille dès lors démontrer qu'il s'agit bien d'une activité indépendante. La poursuite de la collaboration avec l'ancien employeur, à un taux d'activité et un titre différents, n'est généralement pas reconnue comme une activité lucrative indépendante.

Celui ou celle qui décide de prendre une retraite anticipée et qui cesse son activité lucrative doit être conscient qu'il devra continuer à verser des cotisations AVS en tant qu'assuré n'exerçant aucune activité lucrative jusqu'à l'âge ordinaire de la retraite AVS. Une personne peut être libérée de l'obligation de cotiser à l'AVS si son conjoint ou son partenaire enregistré a versé sur le revenu d'une activité lucrative des cotisations équivalant au moins au double de la cotisation minimale. Il faut cependant vérifier si le conjoint ou le partenaire enregistré ne doit pas être considéré comme un assuré dont l'activité lucrative n'est pas durablement exercée à plein temps. Car ces personnes cotisent comme non-actifs lorsque les cotisations relatives au revenu de leur activité lucrative sont inférieures à la moitié des cotisations dont ils devraient s'acquitter comme non-actifs. Les préretraités qui exercent un mandat au sein d'un conseil d'administration ont par exemple ce statut d'assuré dont l'activité n'est pas durablement exercée à plein temps.

Le revenu réalisé après l'âge ordinaire de la retraite est soumis au paiement des cotisations AVS, sous réserve d'une franchise de 1400 francs par mois, ou 16 800 francs par an. Après l'âge ordinaire de la retraite, les cotisations à l'assurance-chômage ne doivent cependant plus être acquittées. L'obligation de cotiser d'un retraité actif affilié à une institution de prévoyance est réglée dans le règlement de l'institution.

AB/PB

ST 12/08 S. 1040

1. EINLEITUNG

In der Praxis fallen der Zeitpunkt einer Pensionierung und die Aufgabe der Erwerbstätigkeit längst nicht immer zusammen. Frühzeitig oder ordentlich Pensionierte bleiben oft erwerbstätig. Umgekehrt gibt es Personen, die ihre Erwerbstätigkeit bereits vor Erreichen des Pensionierungsalters aufgeben. Es sind etwa folgende Fälle anzutreffen, die interessante Rechtsfragen zivil- und sozialversicherungsrechtlicher Natur aufwerfen:

=> ein Arbeitnehmer tritt altershalber kürzer, um inskünftig als selbständiger Berater (u.a.) mit dem ehemaligen Arbeitgeber weiter zusammenzuarbeiten; => eine Person lässt sich in der beruflichen Vorsorge frühzeitig pensionieren, übt nach einer bestimmten Zeit aber doch wieder eine Erwerbstätigkeit aus; => eine Person wird infolge Stellenverlust von der Vorsorgeeinrichtung automatisch vorzeitig pensioniert, arbeitet aber andernorts weiter; => Pensionierte bleiben über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus erwerbstätig; => ein Arbeitsverhältnis wird vor Erreichen des frühest möglichen Vorpensionierungsalters beendet und es wird inskünftig nur noch eine eingeschränkte Erwerbstätigkeit, beispielsweise ein Verwaltungsratsmandat, ausgeübt.

Zunächst sollen die beiden Begriffe "Aufgabe der Erwerbstätigkeit" und "Pensionierung" kurz erläutert werden.

2. AUFGABE DER ERWERBSTÄTIGKEIT

Der Begriff "Aufgabe der Erwerbstätigkeit" ist zivilrechtlich geprägt und bedeutet die Beendigung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit. Bei Beendigung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit wird in aller Regel ein Arbeitsvertrag beendet. Eine Kündigung auf den Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf



Altersleistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der beruflichen Vorsorge entsteht, ist üblich. Denkbar ist auch eine Befristung des Arbeitsvertrags bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist die Beendigung der Tätigkeit grundsätzlich selbst gewählt. Sie ergibt sich aus der tatsächlichen Aufgabe der auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit.

3. PENSIONIERUNG NACH AHVG UND IN DER BERUFLICHEN VORSORGE

Der Anspruch auf eine Altersrente der AHV entsteht nach Vollendung des 64. Altersjahrs für Frauen bzw. des 65. Altersjahrs für Männer¹. Die Altersrente der AHV kann ein oder zwei Jahre vorbezogen werden². Der Rentenbezug kann aber auch während mindestens einem Jahr bis längstens fünf Jahre aufgeschoben werden³.

Auch in der beruflichen Vorsorge erfolgt die Pensionierung, wenn der Vorsorgefall Alter eintritt. Die ordentliche Pensionierung in der obligatorischen beruflichen Vorsorge ist analog zu derjenigen in der AHV geregelt. Der Anspruch auf Altersleistungen beginnt, wenn Männer das 65. Altersjahr bzw. Frauen das 64. Altersjahr zurückgelegt haben⁴.

Nach Art. 13 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) kann eine Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement jedoch bestimmen, dass der Anspruch auf Altersleistungen bereits mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit entstehen soll. Die ordentliche Pensionierung in der beruflichen Vorsorge erfolgt in diesem Fall vor derjenigen in der AHV. Das Reglement einer Vorsorgeeinrichtung darf einen Altersrücktritt frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr gestatten⁵. Ausnahmen bestehen nur bei betrieblichen Restrukturierungen oder bei Arbeitsverhältnissen, für welche frühere Altersrücktritte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vorgesehen sind⁶. Gestützt auf Art. 13 Abs. 2 BVG kann eine Vorsorgeeinrichtung auch eine vorzeitige bzw. aufgeschobene Pensionierung ermöglichen.

ST 12/08 S. 1040, 1041

4. BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES UND PENSIONIERUNG IN DER BERUFLICHEN VORSORGE

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist in der beruflichen Vorsorge zunächst ein Beendigungsgrund für die obligatorische Versicherung⁷. Endet das Arbeitsverhältnis zu einem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person das Alter für eine vorzeitige Pensionierung bereits erreicht hat, stellt sich die Frage, ob der Vorsorgefall "Erreichen des vorzeitigen Rücktrittsalters" oder der Freizügigkeitsfall eintritt. Das Bundesgericht hat hier in verschiedenen Urteilen eine restriktive Praxis angewendet⁸. Es ging von einer "automatischen" Pensionierung aus, wenn der Arbeitsvertrag in einem Alter beendet wurde, in dem ein reglementarischer Anspruch auf Altersleistungen bestand. Die Absicht der versicherten Person, anderweitig erwerbstätig zu bleiben, spielte dabei keine Rolle.

1 Art. 21 Abs. 1 AHVG.

2 Art. 40 Abs. 1 AHVG.

3 Art. 39 Abs. 1 AHVG.

4 Art. 13 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 62 a BVV2.

5 Art. 1 i BVV2, in Kraft seit 1. Januar 2006. Für die Implementierung dieser neuen Regelungen gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2010.

6 Zum Vorliegen von betrieblichen Restrukturierungen bzw. sicherheitsbedingten Altersrücktritten siehe Jürg Brechbühl, Der Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand, in: Schaffhauser/Stauffer (Hrsg.), BVG-Tagung 2007, St. Gallen 2008, S. 77 ff.

7 Art. 10 Abs. 2 lit. b BVG.

8 BGE 120 V 306; BGE 129 V 381; Bundesgerichtsurteil 5C.230/2006 vom 22.10.2007; Zur Kritik an der restriktiven Praxis siehe Roland A. Müller, Die vorzeitige Pensionierung - Möglichkeiten und Grenzen im Lichte verschiedener Sozialversicherungszweige, SZS 1997, S. 348.



Das Bundesgericht hat seine Praxis in der Zwischenzeit jedoch etwas gelockert⁹. Eine "automatische" vorzeitige Pensionierung erfolgt dann nicht, wenn das Vorsorgereglement die Ausrichtung einer vorzeitigen Altersrente von der Ausübung einer Willenserklärung der versicherten Person abhängig macht. Sieht ein Vorsorgereglement also vor, dass eine vorzeitige Pensionierung erfolgt, wenn die versicherte Person sie verlangt, so kann die versicherte Person bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im vorpensionierungsfähigen Alter selber zwischen Pensionierung und Freizügigkeitsfall wählen¹⁰.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist aber auch eine Voraussetzung dafür, dass eine (vorzeitige) Pensionierung überhaupt erfolgen kann. Das Bundesgericht hat im Entscheid 120 V 306 festgehalten, dass der Vorsorgefall Alter so lange nicht eintreten kann, als der Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber zumindest teilweise weiterbesteht¹¹. Im gleichen Entscheid (120 V 306) hat das Bundesgericht indessen auch festgehalten, dass die Beendigung der Erwerbstätigkeit nur auf das Arbeitsverhältnis mit demjenigen Arbeitgeber bezogen ist, welcher der betreffenden Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist. Eine andere künftige Erwerbstätigkeit ist dagegen nicht ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass eine vorzeitig pensionierte Person die Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber weiterführen bzw. wieder aufnehmen kann.

5. ERWERBSTÄTIGKEIT PENSIONIERTER VOR ORDENTLICHEM AHV-RENTENALTER

Will eine vorzeitig pensionierte Person vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters nochmals eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, so bestehen also grundsätzlich folgende Möglichkeiten:

=> ein Arbeitsverhältnis wird mit oder ohne Unterbruch bei einem anderen Arbeitgeber aufgenommen; => die betreffende Person nimmt ihre Erwerbstätigkeit beim gleichen Arbeitgeber nach einem Unterbruch wieder auf; => die vorzeitig pensionierte Person nimmt eine selbständige Erwerbstätigkeit auf.

Die letzten beiden Varianten werden nachfolgend kurz erläutert.

5.1 Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit bei gleichem Arbeitgeber nach Unterbruch. Das Bundesgericht hatte im Entscheid B 59/04 vom 20. Oktober 2004 den Fall eines Lehrers zu beurteilen, der sich in der beruflichen Vorsorge vorzeitig pensionieren lassen wollte. Nach Beendigung seiner Tätigkeit als Hauptlehrer am Ende eines Schuljahres, d.h. nach dem Ende der Sommerferien, wollte er eine Tätigkeit für dieselbe Schule weiterführen. Das Bundesgericht hielt fest, dass in diesem Fall kein relevanter Unterbruch der Erwerbstätigkeit vorliege. Es lehnte einen Anspruch auf Altersleistungen der beruflichen Vorsorge ab.

Den Ausführungen des Bundesgerichts lässt sich nicht entnehmen, ab wann ein "relevanter zeitlicher Unterbruch" vorliegt. Zur Vermeidung von Umgehungen sollte zusätzlich zu einer zeitlichen Distanz zwischen den beiden Arbeitsverhältnissen auch verlangt werden, dass die spätere Wiedereinstellung im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung noch nicht beabsichtigt gewesen war.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat in einem kürzlich ergangenen Urteil¹² sogar entschieden, dass eine vorzeitig pensionierte Person ihren Anspruch auf Ausrichtung der Altersrente verliert, sobald sie wieder ein Arbeitsverhältnis antritt, mit welchem sie in derselben Vorsorgeeinrichtung (Bernische Pensionskasse) versichert ist¹³. Das Gericht stellte fest, dass die Frage des Zusammenfallens von

⁹ Bundesgerichtsurteile B 38/00 vom 24.6.2003 und B 33/04 vom 18.5.2005; BGE 133 V 293.

¹⁰ Kann eine vorzeitige Pensionierung dagegen sowohl von der versicherten Person als auch vom Arbeitgeber verlangt werden, also auch gegen den Willen der versicherten Person durchgesetzt werden, so fällt deren Wahlmöglichkeit dahin, und es kommt zu einer "automatischen" Pensionierung der versicherten Person (BGE 129 V 381).

¹¹ Zu beachten ist, dass eine Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement eine vorzeitige Teilpensionierung vorsehen kann.

¹² Urteil 08 69063 BV vom 4. Juli 2008.

¹³ Das neue Arbeitsverhältnis bestand mit einem anderen Arbeitgeber, der aber ebenfalls der Bernischen Pensionskasse angeschlossen war.

Altersleistungsbezug und Aktivmitgliedschaft weder im Gesetz noch im betreffenden Reglement geregelt sei, und wandte zur Lückenfüllung u.a. eine entsprechende Bestimmung im Reglement der Pensionskasse des Bundes (Publica) an. Gegen das Urteil wurde Beschwerde geführt. Das Bundesgericht wird also demnächst Gelegenheit haben, seine Rechtsprechung zu dieser Frage zu präzisieren.

5.2 Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Anschluss an eine unselbständige Erwerbstätigkeit ist grundsätzlich unproblematisch. Für Selbständigerwerbende gilt der Grundsatz der freiwilligen Versicherung bei der Vorsorgeeinrichtung ihres Berufsstands, ihrer Arbeitnehmer oder bei der Auffangeinrichtung¹⁴. Selbständigerwerbende können sich im Obligatorium oder im Überobligatorium versichern¹⁵. Beim Wechsel von einer unselbständigen zu einer selbständigen Tätigkeit besteht zudem die Möglichkeit, sich die Austrittsleistung bar auszahlen zu lassen¹⁶.

Eine weitere, in der Praxis allerdings nicht oft bestehende Möglichkeit für Selbständigerwerbende ist die Weiterversicherung bei der Vorsorgeeinrichtung des bisherigen Arbeitgebers¹⁷. Man spricht von einer sogenannten externen Mitgliedschaft. Diese ist allerdings nur zulässig, wenn das Reglement der Vorsorgeeinrichtung eine entsprechende Bestimmung enthält und nicht mehr als das bisher erzielte

ST 12/08 S. 1040, 1042

Einkommen versichert wird¹⁸. Aus steuerlicher Optik wird zudem verlangt, dass grundsätzlich nur das tatsächlich erzielte Einkommen versichert werden darf¹⁹.

Ob in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht tatsächlich eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, entscheidet die zuständige Ausgleichskasse. Sie folgt in ihrer Beurteilung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise und prüft im wesentlichen, ob eine betriebswirtschaftliche oder arbeitsorganisatorische Abhängigkeit vorliegt bzw. ob die versicherte Person ein unternehmerisches Risiko trägt²⁰. Eine Weiterführung der Zusammenarbeit mit dem bisherigen Arbeitgeber mit anderem Pensum und anderer Bezeichnung wird in der Regel nicht als Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit anerkannt.

6. ERWERBSTÄTIGKEIT NACH ORDENTLICHEM AHV-RENTENALTER

Weniger komplex ist die Rechtslage für eine Person, die nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters erwerbstätig bleiben will. Sie kann frei entscheiden, ob sie ihre Erwerbstätigkeit bei gleichzeitigem Rentenbezug oder bei aufgeschobenem Rentenbezug ausüben will. Zu beachten ist aber, dass beim Wechsel des Arbeitgebers nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters keine Möglichkeit mehr besteht, in die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers aufgenommen zu werden.

7. BEITRAGSPFLICHT

¹⁴ Art. 44 BVG.

¹⁵ Art. 4 Abs. 3 BVG.

¹⁶ Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG. Das Bundesgericht hat vor kurzem entschieden, dass ein Selbständigerwerbender, der freiwillige berufliche Vorsorge betreibt, zum Zwecke betrieblicher Investitionen die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen darf (Urteil B 134/06 vom 12.3.2008, in Präzisierung von Art. 4 Abs. 4 BVG, in Kraft seit 1. Januar 2005).

¹⁷ Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, Zürich/Basel/Genf 2005, Rz. 506.

¹⁸ Isabelle Vetter-Schreiber, Berufliche Vorsorge, Zürich 2005, S. 152; Jürg Brechbühl, a.a.O. (Anm. 6), S. 98.

¹⁹ Marina Züger, Neue steuerlich motivierte Bestimmungen im BVG, Trex 4/2007, S. 207; Jürg Brechbühl, a.a.O. (Anm. 6), S. 98 und S. 102 ff. Dieses Erfordernis ist umstritten und wird im Rahmen der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge möglicherweise eine Klärung erfahren: Markus Moser, Erhaltung des Vorsorgeschutzes durch freiwillige Weiterversicherung (externe Mitgliedschaft), SPV 2007, S. 77 f.

²⁰ Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) in der AHV, IV und EO (Stand 1. Januar 2008), Rz. 1013.



7.1 In der AHV vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Wer sich für eine vorzeitige Pensionierung entscheidet und die Erwerbstätigkeit aufgibt, muss beachten, dass bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige geschuldet sind²¹. Dies gilt auch für Personen, die ihre AHV-Rente vorbezahlen²². Eine nichterwerbstätige Person ist jedoch von der AHV-Beitragspflicht befreit, solange der Ehegatte (Partner) auf Grund einer eigenen Erwerbstätigkeit mindestens die doppelte Höhe des Mindestbeitrags²³ bezahlt. Nichterwerbstätige müssen ihre Beiträge im übrigen nach dem Vermögen und dem mit 20 multiplizierten Renteneinkommen entrichten²⁴. Die Beiträge an AHV, Invalidenversicherung (IV) und Erwerbsersatzordnung (EO) belaufen sich derzeit auf einen jährlichen Betrag zwischen CHF 445 und CHF 10 100²⁵.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass eine weitere Kategorie von Beitragspflichtigen besteht, nämlich die "nicht dauernd voll erwerbstätigen Versicherten". Dies sind Personen, die zwar dauernd, aber nicht voll, oder zwar voll, aber nicht dauernd erwerbstätig sind. Dabei ist unerheblich, ob es sich um selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeiten handelt. Als nicht dauernd erwerbstätig gilt, wer weniger als neun Monate pro Jahr arbeitet. Als nicht voll erwerbstätig gilt eine versicherte Person, die nicht während mindestens der halben üblichen Arbeitszeit arbeitet. Diese Personen zahlen Beiträge wie Nichterwerbstätige, wenn die Beiträge von ihrem Erwerbseinkommen nicht mindestens der Hälfte der Beiträge entsprechen, die sie als Nichterwerbstätige schulden²⁶. Vorzeitig pensionierte Personen, die beispielsweise Mitglied eines oder mehrerer Verwaltungsräte sind, gelten als "nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte"²⁷. Gehören beide Ehe-/Partner zur Kategorie der "nicht dauernd voll erwerbstätigen Versicherten", so müssen beide Beiträge als Nichterwerbstätige bezahlen²⁸.

7.2 In der AHV nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Eine Person, die nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters weiterarbeitet, muss weiterhin AHV-Beiträge bezahlen²⁹. Dies gilt für jedes Erwerbseinkommen, sei es aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit³⁰. Der Bundesrat kann indessen Erwerbseinkommen, das nach ordentlichem Rentenalter erzielt wurde, bis zu einem Mindestbetrag von der Beitragsbemessung ausnehmen. Gestützt darauf hat der Bundesrat derzeit einen Freibetrag von monatlich CHF 1400 bzw. jährlich CHF 16 800 festgelegt. Der Freibetrag gilt für jedes Arbeitsverhältnis und für Erwerbseinkommen aus selbständiger Tätigkeit separat³¹. Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, aber weiterarbeiten und dabei ein Einkommen unter diesem Freibetrag erzielen, zahlen also keine AHV-Beiträge mehr.

7.3 In der Arbeitslosenversicherung. Für die Arbeitslosenversicherung ist grundsätzlich jedes Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit beitragspflichtig. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind indessen Arbeitnehmer ab Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters sowie deren Arbeitgeber³².

21 Geschuldet sind auch Beiträge für IV und EO.

22 Art. 3 Abs. 1 AHVG.

23 Also derzeit 2 x CHF 445 = CHF 890.

24 Art. 28 AHVV.

25 Der Maximalbeitrag ist ab einem Betrag von CHF 4 000 000 (Vermögen zuzüglich mit 20 multipliziertes Renteneinkommen) geschuldet.

26 Art. 28bis AHVV.

27 Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (WSN) in der AHV, IV und EO (Stand 1. Januar 2007), Rz. 2040.

28 Sie können sich jedoch die Beiträge, die sie auf ihrem Erwerbseinkommen entrichtet haben, anrechnen lassen (WSN, a.a.O. (Anm. 27), Anhang 5, S. 166).

29 Geschuldet sind auch Beiträge für IV und EO.

30 Art. 4 Abs. 1 AHVG.

31 Art. 6quater AHVV.

32 Art. 2 Abs. 2 lit. c und d AVIG.



7.4 In der beruflichen Vorsorge. Pflicht und Möglichkeit, Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung zu entrichten, bestehen grundsätzlich nur während der Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung. Im Rahmen von Art. 65 Abs. 2 BVG sind die Vorsorgeeinrichtungen in der Regelung ihres Beitragssystems grundsätzlich frei. Massgebend für die Beitragspflicht ist somit das Vorsorgereglement. Es ist je nach gewähltem System möglich, dass die Beitragspflicht bei Weiterarbeit nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters³³ oder bei aufgeschobener Pensionierung³⁴ entfällt.

8. FAZIT

Es ist wichtig, zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Aufgabe der Erwerbstätigkeit und Pensionierung zu unterscheiden. Diese drei Ereignisse müssen zeitlich nicht zusammenfallen.

Auch wenn eine Person (vorzeitig) pensioniert ist, kann sie wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Die Weiterführung der Zusammenarbeit mit dem bisherigen Arbeitgeber kann eine vorzeitige Pensionierung aber unter Umständen verunmöglichen. Auch bei der Aufgabe einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zugunsten einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist Vorsicht geboten. Liegt keine echte Selbständigkeit vor, wird die Zusammenarbeit möglicherweise als Weiterführung des Arbeitsverhältnisses beurteilt.

Schliesslich ist zu beachten, dass der Bezug von Altersleistungen und die Leistung von Beiträgen einander nicht ausschliessen. Jeder einzelne Versicherungszweig regelt die Beitragspflicht gesondert.

³³ Stauffer, a.a.O. (Anm. 17), Rz. 1439.

³⁴ Stauffer, a.a.O. (Anm. 17), Rz. 630.